
25. und 26. November 2010 in Essen

**Bericht aus Berlin:
Aktuelle Entwicklungen der Steuergesetzgebung
und der Wirtschaftsprüfung**

WP/StB Ingeborg Esser
Mitglied der Geschäftsführung
GdW Bundesverband deutscher
Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

1. Aktuelles aus dem Bereich Rechnungslegung

1.1 Teilwertaufstockung nach § 13 KStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 (IDW RH IFA 1.001)

1.2 Komponentenansatz – Aktueller Stand

1.3 EnEV 2009 – Rückstellung für Nachrüstverpflichtungen?

1.4 Aktueller Stand eines IDW Standards zur Bewertung von Immobilien (IDW SX)

2. Aktuelles aus dem Bereich Steuern

2.1 Sachstand zur Reform der Gemeindefinanzen

2.2 Sachstand zur Reform der Grundsteuer

2.3 Aktueller Sachstand zur GdW-Initiative zur Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG

2.4 Jahressteuergesetz 2010

Teilwertaufstockung nach § 13 KStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990

▪IDW RH IFA 1.001 vom 25.10.2010

▪Mit dem Entstehen der Steuerpflicht durch das StRefG 1990 wurden die Vermögensgegenstände und Schulden ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen im Rahmen der Neubewertung in der steuerlichen Eröffnungsbilanz gemäß § 13 Abs. 3 KStG i. d. F. des StRefG 1990 mit den **steuerlichen Teilwerten** angesetzt.

Berechnung und Bewertung der aus der Teilwertaufstockung und den Verlustvorträgen resultierenden aktiven Steuerlatenzen

- Der Ansatz latenter Steuern auf einen Aktivüberhang (nach Berücksichtigung von passiven latenten Differenzen in der Gesamtdifferenzenbetrachtung) setzt demnach Nachweise voraus, **dass gewichtigere Gründe dafür als dagegen sprechen, dass zukünftige positive steuerliche Einkünfte zu erwarten sind, die zu einer Realisierung der Steuerentlastungen führen** (vgl. DRS 18.9).
- Der Nachweis ist auf Basis einer aus der **Unternehmensplanung** abgeleiteten und unter **Einbeziehung beabsichtigter und realisierbarer Steuerstrategien nachvollziehbaren steuerlichen Planungsrechnung** zu erbringen (vgl. DRS 18.17).

Größenabhängige Erleichterungen:

- Befreiung für **kleine Unternehmen** (§ 274a HGB Nr. 5 n. F.)
Aber: Pflicht zum Ansatz passiver latenter Steuern unter der Voraussetzung des § 249 HGB (Rückstellungscharakter) ist zu prüfen!
- **Anhangangaben** nach § 285 Nr. 19 HGB gelten nur für große Unternehmen

Beispiel und Fallgestaltungen

Die Ermittlung der Unterschiedsbeträge nach BilMoG (1)



Beispiel:

Aktivseite (+ HB / - StB)	31.12.2010		Differenz	Differenz
	HB	StB	aktiv	passiv
Grdst. mit Wohnbauten	18.759	46.567	-27.808	0
Grdst. mit Erbaurechten Dritter	10	312	-302	0
Sonstiges Anlagevermögen	39	39	0	0
Umlaufvermögen	3.666	3.666	0	0
Geldbeschaffungskosten	9	34	-25	0
	22.483	50.618	-28.135	0

[alle Angaben in TEUR]

Die Ermittlung der Unterschiedsbeträge nach BilMoG (2)



Passivseite (- HB / + StB)	31.12.2010		Differenz	Differenz
	HB	StB	aktiv	passiv
Gezeichnetes Kapital	600	600	0	0
Rücklagen	3.248	3.248	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	144	-540	-684	0
Steuerlicher Ausgleichsposten	0	29.920	0	29.920
Rst. für Bauinstandhaltung	1.001	0	-1.001	0
Sonstige Rückstellung	227	127	-100	0
Verbindlichkeiten	17.254	17.254	0	0
RAP	9	9	0	0
	22.483	50.618	-1.785	29.920

[alle Angaben in TEUR]

Die Ermittlung der Unterschiedsbeträge nach BilMoG (3)



Aus dem Berechnungsbeispiel ergeben sich die Differenzen mit:

aktiv	
Grundstücke mit Wohnbauten	-28.110
Geldbeschaffungskosten	-25
Rst. für Bauinstandhaltung	-1.001
Sonstige Rückstellungen	-100
	<u>-29.236</u>
passiv	
	0
Gesamtdifferenz	<u><u>-29.236</u></u>

Die Ermittlung der Unterschiedsbeträge nach BilMoG (4)



Verprobung: EK StB > EK HB → akt. Latenz

Passivseite
(- HB / + StB)

	31.12.2010		Differenz
	HB	StB	
Gezeichnetes Kapital	600	600	0
Rücklagen	3.248	3.248	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	144	-540	684
Steuerlicher Ausgleichsposten	0	29.920	-29.920
	3.992	33.228	-29.236

EK StB	33.228
EK HB	<u>3.992</u>
Differenz	<u><u>-29.236</u></u>

Variante 1: Wahlrecht wird ausgeübt: Ansatz von aktiven latenten Steuern

- Neben den aktiven Steuerlatenzen können auch Verlustvorträge in der Höhe, wie sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen, angesetzt werden.
- **Frage:** Zuerst Berücksichtigung von Verlustvorträgen oder aktive Steuerlatenzen?
- **IDW-Meinung:** Berücksichtigung in der Höhe, wie sich die Differenzbeträge zukünftig abbauen, bzw. Verlustvorträge in Anspruch genommen werden können.
- **Mindestbesteuerung** ist dabei zu beachten!

Beispiel: Steuerplanung des Unternehmens

Planungsjahre	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zu versteuerndes Einkommen	-584	-343	-484	-569	-206	+56	+104	+220	+180	+546
Gewerbeertrag	-185	+65	-93	-179	+198	+215	+235	+275	+305	+325

[alle Angaben in TEUR]

Ergebnis:

Insgesamt sind **T€ 263** positive Gewerbeerträge durch Verrechnung mit Verlustvorträgen in den ersten 5 Jahren nutzbar.

Darüberhinaus sind **T€ 1.355** positive Gewerbeerträge und **T€ 1.106** körperschaftsteuerliche Erträge zur Verrechnung mit Differenzbeträgen nutzbar.

- **Unternehmensindividueller Steuersatz zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenz**
- **Keine Abzinsung!**
- **Körperschaftsteuertarif** **15,0%**
- **Solidaritätszuschlag** **5,5%**
 - ⇒ ergibt Steuersatz **15,825%**
- **Gewerbsteuer**
 - ⇒ Hebesatz der Gemeinde **260%**
 - ⇒ Messzahl **3,5%**
 - ⇒ Steuersatz **9,1%**

Bewertung der aktiven latenten Steuern



	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer	insgesamt
Unterschiedsbetrag aktiv	-29.236	-29.236	
Zu berücksichtigende Verlustvorträge	0	263	
davon lt. Planung nutzbar	-1.106	-1.618	
Steuersatz/Multiplikator	15,825 %	9,1 %	24,925 %
ergibt aktive latente Steuern von	-175	-147	-322
Unterschiedsbetrag passiv	0	0	
Steuersatz/Multiplikator	15,825 %	9,1 %	24,925 %
ergibt passive latente Steuern von	0	0	0
saldiert (aktiv (-) / passiv (+))			-322

Auswertung der Ergebnisse

- Die postenbezogene Einzelbetrachtung der Differenzbeträge als auch die Gesamtdifferenzbetrachtung ergibt eine **aktive Steuerlatenz i. H. v. T€ 322.**

- **Anhangangabe:**

Aus steuerlichen Verlustvorträgen und temporären Differenzen zwischen folgenden handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen resultieren aktive latente Steuern in Höhe von T€ 322.

Die Abbildung latenter Steuern im Jahresabschluss

Variante 1

Anhangangabe zu latenten Steuern: Übersicht der temporären Differenzbet

aktiv	
Grundstücke mit Wohnbauten	-28.110
Geldbeschaffungskosten	-25
Rst. für Bauinstandhaltung	-1.001
Sonstige Rückstellungen	-100
	<u>-29.236</u>
passiv	
Gesamtdifferenz	<u><u>-29.236</u></u>

Nach der steuerlichen Ergebnisrechnung sind T€ 263 positive Gewerbeerträge durch Verrechnung mit Verlustvorträgen in den ersten 5 Jahren nutzbar.

Darüberhinaus sind T€ 1.355 positive Gewerbeerträge und T€ 1.106 körperschaftsteuerliche Erträge zur Verrechnung mit Differenzbeträgen nutzbar.

Keine Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts

- Aus temporären Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen der Posten „Grundstücke mit Wohnbauten“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Sonstige Rückstellungen“ resultieren aktive latente Steuern. Weiterhin bestehen steuerliche Verlustvorträge, die bei der Berechnung aktiver latenter Steuern berücksichtigt werden können. Aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB n. F. werden aktive latente Steuern nicht angesetzt.
- **Fazit:** qualitative Angaben sind grundsätzlich ausreichend, vgl. auch Beck`scher Bilanzkommentar zu § 285 Tz. 471

Zulässigkeit der komponentenweisen Abschreibung im Handelsrecht ?



Komponentenabschreibung: Abschreibungseinheit und Einzelbewertung

- zulässig in den Fällen, in denen physisch separierbare Komponenten ausgetauscht werden, die in Relation zum gesamten Sachanlagevermögensgegenstand wesentlich sind,
- Als Beispiel nennt der IDW RH 1.016 das Dach eines Gebäudes.

Zulässigkeit der komponentenweisen Abschreibung im Handelsrecht?



Komponentenweise Nachaktivierung – Sichtweise des IDW

- Die separate Abnutzung einer einzelnen Komponente kann als Teilabgang und deren Ersatz als Teilzugang wesentlicher physischer Substanz interpretiert werden.
- Die Ausgabe für den Ersatz einer Komponente wird als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert.

Teilschulderlass im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

▪ Gemäß den Förderbestimmungen der KfW besteht ein Rechtsanspruch auf Teilschulderlass bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen:

- Erreichen eines bestimmten Energieniveaus
- Nachweis durch einen Sachverständigen

Teilschulderlass im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

▪ Handelsrechtliche Behandlung:

- Der KfW-Tilgungszuschuss ist handelsrechtlich ertragswirksam zu vereinnahmen.
- Eine Forderung in Höhe des Teilschulderlasses gegenüber der KfW ist zu aktivieren, wenn
 - das Energieniveau gem. den Förderbestimmungen am Bilanzstichtag erreicht ist und
 - dies bis zur Bilanzerstellung durch einen Sachverständigen bestätigt wurde.

Passivierung von Nachrüstverpflichtungen aus der EnEV 2009?

▪ **Nachrüstpflichten sind – ob der Eigentümer will oder nicht – bis zu einem benannten Stichtag umzusetzen.**

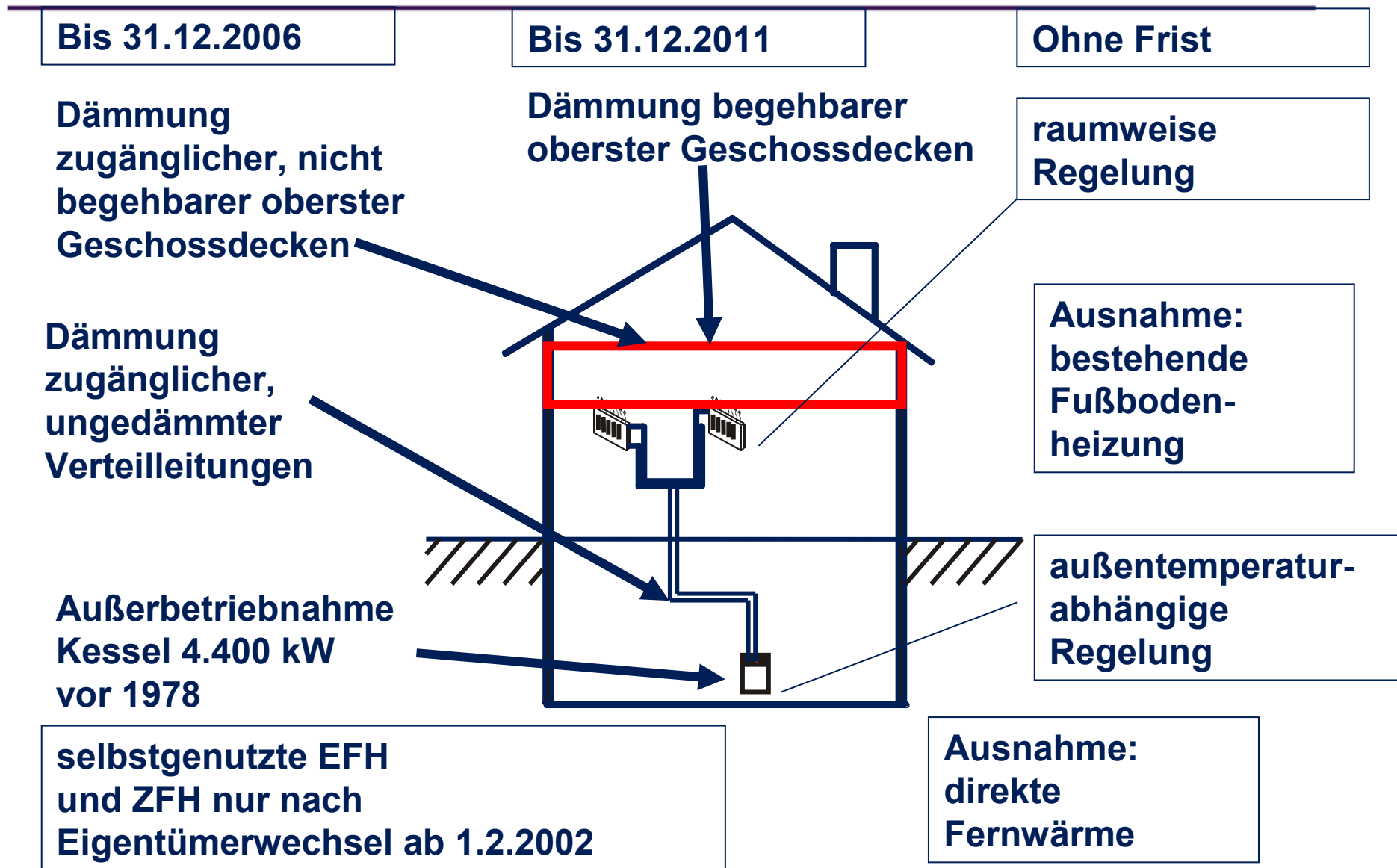
- Allerdings bestehen mögliche Ausnahmen von den Nachrüstpflichten.
- Die Nachrüstpflichten der EnEV sind nicht anzuwenden, wenn das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt ist.

Passivierung von Nachrüstverpflichtungen aus der EnEV 2009?

- Folgende Nachrüstverpflichtungen bestehen u. a. nach EnEV bereits seit **2002**:
 - Ungedämmte, nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume waren bis zum 31. Dezember 2006 zu dämmen.
 - EnEV 2009: Ab **01.01.2012** müssen auch begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken gedämmt sein.

Passivierung von Nachrüstverpflichtungen aus der EnEV 2009?

- Die Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung für Nachrüstverpflichtungen zum 31.12.2010 liegen nicht vor, da die rechtliche Verpflichtung erst mit dem Ende der Übergangsfrist zu bejahen ist.
- Wird der Nachrüstverpflichtung bis zum Ende der Übergangsfrist nicht nachgekommen und kein Gebrauch von einer Ausnahmeregelung gemacht, besteht eine Rückstellungspflicht.



EnEV 2009 – Übersicht der Nachrüstpflichten



Bauteil	Maßnahme	Frist	Ausnahmen	Wirtschaftlichkeit
Oberste, begehbare Geschossdecken	Dämmung der Geschossdecke oder des Daches darüber	31.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> • Dach bereits gedämmt • Dach oder Geschossdecke bereits teilgedämmt • Gebäude steht strukturell leer und soll abgerissen werden • Wirtschaftlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • zu verneinen, wenn Aufwendungen durch Einsparungen nicht in angemessener Zeit zu erwirtschaften sind • zu verneinen bei unbilliger Härte (zeitgleich mehrere Pflichten nach EnEV)
Nachtstromspeicherheizungen	Außerbetriebnahme der Nachspeicherheizung	<ul style="list-style-type: none"> • 31.12.2019 (für Anlagen vor dem 01.01.1990) • nach 30 Jahren (für Anlagen nach dem 01.01.1990) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude wird gemischt beheizt • Leistung < 20 Watt / qm; • Gebäude hält Niveau der 3. WSVO 1994 ein • Wirtschaftlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • zu verneinen, wenn Aufwendungen durch Einsparungen nicht in angemessener Zeit zu erwirtschaften • zu verneinen bei unbilliger Härte (zeitgleich mehrere Pflichten nach EnEV)

Aktueller Stand eines IDW Standards zur Bewertung von Immobilien (IDW SX)

- Abstimmung im IDW zwischen IFA und FAUB ist erfolgt
- DCF-Verfahren wird als ein gleichwertiges Bewertungsverfahren innerhalb der ertragsorientierten Verfahren dargestellt
 - Entwurfsfassung liegt vor
 - Weiterer Zeitplan:
Veröffentlichung des Entwurfs

Berücksichtigung öffentlicher Förderung bei der Bewertung von Wohnimmobilien

- Fördermittel stellen immer dann eine zu berücksichtigende Größe dar, wenn sie sowohl für den Eigentümer als auch für den (potentiellen) Erwerber eine Relevanz haben.
- Förderung muss daher direkt mit dem Bewertungsobjekt verbunden sein.
- Für die Bewertung stehen sowohl das einperiodische wie auch das mehrperiodische Verfahren zur Verfügung.

2 Aktuelles aus dem Bereich Steuern

2.1 Sachstand zur Reform der Gemeindefinanzen

2.2 Sachstand zur Reform der Grundsteuer

2.3 Aktueller Sachstand zur GdW-Initiative zur Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG

2.4 Jahressteuergesetz 2010

2.1 Sachstand zur Reform der Gemeindefinanzen

- **04.03.2010:**
Konstituierende Sitzung der Gemeindefinanzkommission
 - Vertreten sind BMF (Vorsitz), BMI, BMWi, Länder, DST, DStGB, DLT
- **Aufgaben:**
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung
 - Prüfung, ob Ersatz der Gewerbesteuer durch höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht
- **08.07.2010:**
Zweite Sitzung der Gemeindefinanzkommission
 - Beratung der Zwischenberichte der eingesetzten Arbeitsgruppen zu den Themen **Kommunalsteuern**, Standards und Rechtsetzung

Drei Modelle zur Stabilisierung der Finanzlage der Kommunen stehen zur Diskussion:

1. "Prüfmodell" der Bundesregierung:

- **Abschaffung** der GewSt einschließlich der GewSt-Umlage und der Anrechnungsmöglichkeit der GewSt auf die ESt
- **Stattdessen:** Gemeinden erhalten einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur ESt und zur KSt sowie einen höheren Anteil am USt-Aufkommen.

Der Zuschlag soll dem aktuellen Gemeindeanteil an der ESt entsprechen (15%). Die ESt-Tarifeckwerte sollen im Gegenzug um 15% sinken. Durch den Zuschlag bei der KSt würde sich deren Steuersatz um 9,65%-Punkte auf 24,65% erhöhen.

2. Modell der kommunalen Spitzenverbände "Kommunalmodell" :

- **Beibehaltung** der GewSt
- **Zusätzlich:**
 - Einbeziehung von Freiberuflern in den Kreis der Steuerpflichtigen
 - **Verbreiterung der BMG der GewSt durch Ausweitung der ertragsunabhängigen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG**

3. Modell der Stiftung Marktwirtschaft

- **Ersatz** der GewSt durch eine Beteiligung der Kommunen am Lohnsteueraufkommen sowie durch eine neue kommunale Unternehmensteuer und eine Bürgersteuer mit Hebesatzrecht

Beschluss der Gemeindefinanzkommission ...

- **Aufträge an die Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern"**
 - **Bewertung** von "Prüfmodell" und "Kommunalmodell" anhand festgelegter Prüfkriterien
 - **Fortentwicklung** des "Prüfmodells" u. a. im Hinblick auf Vermeidung der festgestellten Einnahmeausfälle, Vermeidung von erheblichen Aufkommensverschiebungen zu Lasten der Kommunen, Vermeidung von Ausweichreaktionen usw.
 - **Prüfung**, ob Module des Modells der Stiftung Marktwirtschaft berücksichtigt werden können
- ➔ **Vorlage eines "verbesserten" Modells für endgültige Bewertung**
- **Weiterer Zeitplan:**
 - Dritte (voraussichtlich letzte) Sitzung der Gemeindefinanzkommission voraussichtlich im **November 2010***
 - ➔ **Ziel:** Abgabe von Empfehlungen

(*Termin steht noch nicht fest)

2.2 Sachstand zur Reform der Grundsteuer

- **28.01.2010**
Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BMF (Federführung NRW)
- **Konstituierende Sitzung voraussichtlich im Herbst 2010**
 - **Auftrag der Arbeitsgruppe**
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der bis dahin entwickelten Reformansätze
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Reform der Grundsteuer sowie für das weitere Verfahren an die Finanzministerkonferenz (voraussichtlich erst im Januar 2011)
- **Interessenvertretung auf Bundes- und Länderebene**
 - Gemeinsame Position des GdW und seiner Regionalverbände
 - Gemeinsame Position der BSI
 - Gemeinsames Vorgehen von GdW und DMB
 - ➔ **Wichtigste Forderung des GdW: Keine Einbeziehung der Grundsteuerreform in die Reform der Gemeindefinanzen**

-
- **Eckpunkte des GdW und seiner Regionalverbände für eine Reform der Grundsteuer:**
 - Aufkommensneutralität
 - Bemessungsgrundlage, die ohne hohen Verwaltungsaufwand ermittelbar ist, den Mietwohnungsbereich angemessen berücksichtigt (kein Sachwertverfahren) und nicht zu einer Erhöhung der Mietbelastung führt
 - Berücksichtigung des strukturellen Leerstandes
 - Unterstützung einer nachhaltigen Stadt- und Raumentwicklung

- **Urteil des BFH vom 30.06.2010 (Az.: II R 60/08)**
 - Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer
 - **BFH:**
 - Die Vorschriften zur Einheitsbewertung des Grundvermögens werden trotz verfassungsrechtlicher Zweifel – jedenfalls für Stichtage bis zum 01.01.2007 – als verfassungsgemäß beurteilt.
 - **Aber:** Das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer ist mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), nicht vereinbar.

Diskutierte Modelle zur Reform der Grundsteuer (4)

1. Modell A (Bayern) aus 2000	Flächenverfahren
2. Modell B aus 2000	Vereinfachtes Sachwertverfahren
3. Reine Bodenwertsteuer (Modell C) aus 2000	Bodenrichtwerte
4. Modell Bayern/Rheinland-Pfalz aus 2004	Weiterentwicklung Modell B (Vereinfachtes Sachwertverfahren)
5. Modell Bremen aus 2009	Vereinfachte Verkehrswerte
6. Modell Baden-Württemberg, Bayern und Hessen aus 2010	Weiterentwickeltes Flächenverfahren mit städtebaulicher Komponente

2.3

Aktueller Sachstand zur GdW-Initiative zur Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 – 10 KStG



- **Bürgerentlastungsgesetz (Krankenversicherung) 2009**
 - **Protokollnotiz** im Bericht des Finanzausschusses mit der Bitte um Prüfung an das BMF, ob § 13 Abs. 3 KStG eine ungerechtfertigte Benachteiligung beinhaltet und in diesem Fall zeitnah einen geeigneten Lösungsvorschlag zu erarbeiten
- Ergebnisse der Befragung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu § 13 Abs. 3 Satz 2 – 9 KStG wurden anschließend den ESt- und KSt-Referatsleitern des Bundes und der Länder vorgestellt
 - **Ergebnis:**
 - Länderreferenten konnten sich Abschaffung mehrheitlich vorstellen
 - **Voraussetzung:** Fiskalische Auswirkungen mussten tragbar sein
- **Erneute Forderung nach Abschaffung im Rahmen des JStG 2010**
 - **Ergebnis** (vorbehaltlich Zustimmung des Bundesrates am 26.11.2010):
 - **Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 11 KStG ab 2011 !!!**
 - **Großer Erfolg – 20 Jahre nach Wegfall des WGG !!!**

2.5 Jahressteuergesetz 2010

-
- **28.10.2010** Verabschiedung im Deutschen Bundestag erfolgt
 - **26.11.2010** Voraussichtliche Zustimmung im Bundesrat

Ausweitung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13 b UStG) ab 2011 ...



... auf die steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Gesetzesbegründung: Hierunter "fällt insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar, einschließlich Fensterreinigung".

- **Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinsichtlich der bezogenen Reinigungsleistungen ist:**

Der Leistungsempfänger ist Unternehmer und erbringt selbst derartige Reinigungsleistungen.

→ **GdW- Forderungen für ein BMF-Schreiben:**

- Klarstellung, dass das Erbringen von Reinigungsleistungen als Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht auslöst
- Aufnahme einer Bagatellgrenze – ähnlich der Ausnahmeregelung bei Bauleistungen (10%-Grenze)

NICHT in das JStG 2010 aufgenommen wurden ...

-
- **Änderung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG im Hinblick auf die Vereinbarung der Verlustübernahme bei körperschaftsteuerlicher Organschaft (EAV)**
 - ➔ Hinweis auf BMF-Schreiben vom 19.10.2010
 - **Einschränkung der Inanspruchnahme von § 6 b EStG**

-
- **Die Bundesregierung hat Vorschläge für Steuervereinfachungen ab 2012 angekündigt.**
 - **Die Details hierzu werden wahrscheinlich Anfang Dezember 2010 veröffentlicht.**